



Baden-Württemberg.de

📅 01.11.2020

CORONA-VERORDNUNGEN

Aktuelle Änderungen der Corona-Verordnungen

📷 © peterschreiber.media - stock.adobe.com

Die Corona-Verordnungen des Landes passen wir immer wieder an die aktuelle Infektionslage an. Hier finden Sie einen Überblick der aktuellen Änderungen. Am Ende der Seite finden Sie eine ausführliche Übersicht über die jeweiligen Änderungen.

Änderungen zum 2. November 2020

- [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#)

Änderungen zum 23. Oktober 2020

- [Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen](#)
- [Corona-Verordnung Sport](#)

Änderungen zum 22. Oktober 2020

- [Corona-Verordnung Schule](#)

Änderungen zum 20. Oktober 2020

- [Corona-Verordnung religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen](#)

Änderungen zum 19. Oktober 2020

- [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg \(allgemeine Corona-Verordnung\)](#)
- [Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst](#)

Änderungen zum 17. Oktober 2020

- [Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne und Testung](#)

Änderungen zum 16. Oktober 2020

- [Corona-Verordnung Schule](#)
- [Corona-Verordnung religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen](#)

Änderungen zum 12. Oktober 2020

- [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg \(allgemeine Corona-Verordnung\)](#)

Änderungen zum 11. Oktober 2020

- [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg \(allgemeine Corona-Verordnung\)](#)

Änderungen zum 9. Oktober 2020

- [Corona-Verordnung Sport](#)

Archiv August/September 2020 

Änderungen zum 30. September 2020

- [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg \(allgemeine Corona-Verordnung\)](#)

Änderungen zum 25. September 2020

- [Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst](#)

Änderungen zum 19. September 2020

- [Corona-Verordnung Sport](#)

Änderungen zum 14. September 2020

- [Corona-Verordnung Schule](#)
- [Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen](#)
- [Corona-Verordnung Sport](#)
- [Corona-Verordnung Bäder und Saunen](#)

11. September 2020

- [Corona-Verordnung Saisonarbeit in der Landwirtschaft](#)

29. August 2020

- [Corona-Verordnung Einreise, Quarantäne und Testpflicht](#)
- [Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen](#)
- [Corona-Verordnung Messen](#)
- [Corona-Verordnung Kinder- und Jugendsozialarbeit und sonstige Angebote:](#)
- [Corona-Verordnung Beherbergungsverbot](#)
- [Corona-Verordnung zur Einschränkung des Betriebs von Werkstätten für behinderte Menschen und anderen Angeboten](#)
- [Corona-Verordnung Bäder und Saunen](#)
- [Corona-Verordnung Sport](#)
- [Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen](#)
- [Corona-Verordnung Reisebusse](#)

Detaillierte Auflistung der Änderungen

Änderungen zum 2. November 2020 ✓


Änderungen der Corona-Verordnung ab 2. November 2020

Mit der Verschärfung der Maßnahmen und der entsprechenden Anpassung der Corona-Verordnung des Landes reagiert die Landesregierung auf die aktuelle, besorgniserregende Entwicklung des Infektionsgeschehens in Baden-Württemberg. Der **exponentielle Anstieg der Neuinfektionen**, die schon jetzt **hohe Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten** im Land und der Umstand, dass eine umfassende Nachverfolgung von Infektionsketten nicht mehr gewährleistet werden kann, machen zusätzliche Maßnahmen zur flächendeckenden Reduzierung des Infektionsgeschehens und zur Abwehr einer akuten Gefahrenlage erforderlich.

Die Regelungen treten zum 2. November 2020 in Kraft und gelten befristet bis 30. November 2020.

[Hier finden Sie ausführliche Informationen zu den Änderungen der Corona-Verordnung](#)

[Übersicht über die Verschiedenen zu schließenden und offen bleibenden Einrichtungen, Dienstleistungen und Einzelhandelsbereiche \(PDF\)](#)

Änderungen zum 23. Oktober 2020 


Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen

Das Kultusministerium und das Sozialministerium haben zum 23. Oktober 2020 die **Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen** dahingehend geändert, dass die Gruppengrößen und Regeln in Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen trotz der Pandemiestufe 3 bestehen bleiben (§ 2 Absatz 2). Damit wird der Status quo erhalten und Rechtssicherheit geschaffen.

Corona-Verordnung Sport

Das Kultusministerium und das Sozialministerium haben zum 23. Oktober 2020 die **Corona-Verordnung Sport** insbesondere dahingehend geändert, dass die Gruppengrößen und Regeln beim Trainings- und Sportbetrieb trotz der Pandemiestufe 3 bestehen bleiben (§ 3 Absatz 1). Damit wird der Status quo erhalten und Rechtssicherheit geschaffen.

[Pressemitteilung vom 23. Oktober 2020: Rechtssicherheit für Sportvereine und Musik- und Kunstschulen](#)

Änderungen zum 22. Oktober 2020 

Corona-Verordnung Schule

Das Kultusministerium hat zum 22. Oktober 2020 folgende Änderungen an der **Corona-Verordnung Schule** vorgenommen:

- Die Maskenpflicht an Schulen gilt nicht bei der Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken) und auch nicht in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude, solange der Mindestabstand zwischen den Personen von 1,5 Metern eingehalten wird. (§ 1 Absatz 3 Satz 2)
- Die Maskenpflicht gilt ferner nicht in Zwischen- und Abschlussprüfungen, sofern das Abstandsgebot von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird. (§ 6a Nr. 1)
- Die Nutzung der Räume und Plätze der Schulen für nichtschulische Zwecke ist zulässig, sofern durch organisatorische Maßnahmen eine Mischung von schulischen und nichtschulischen Nutzern vermieden werden kann und die Reinigung zwischen schulischer und nichtschulischer Nutzung sichergestellt ist. (Aufhebung der bisherigen Regelung § 6a Nr. 3)

[Pressemitteilung vom 22. Oktober 2020: Lockerung an Schulen bei Maskenpflicht im Freien](#)

[Schreiben des Kultusministeriums an die Schulen vom 21. Oktober 2020: Anpassung der Corona-Verordnung Schule](#)

[Corona-Verordnung Schule](#)

Änderungen zum 20. Oktober 2020 ✓

Corona-Verordnung religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen

An religiösen Veranstaltungen im Freien dürfen maximal 500 Personen teilnehmen. Für Veranstaltungen im Freien bei Todesfällen gilt die Begrenzung auf 100 Personen.

[Corona-Verordnung religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen](#)

Änderungen zum 19. Oktober 2020 ✓

Die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg

Seit dem 19. Oktober gilt in [Baden-Württemberg die 3. Pandemiestufe](#). Daher haben wir die Corona-Verordnung des Landes an das neue stark steigende Infektionsgeschehen angepasst. Folgende Änderungen gelten seit Montag, 19. Oktober 2020:

- Die Maskenpflicht gilt nun in ganz Baden-Württemberg in den dem Fußgängerverkehr gewidmeten Bereichen wie Fußgängerzonen und Marktplätzen, wo der Abstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann. Auch in den für den Publikumsverkehr zugänglichen Bereichen von öffentlichen Einrichtungen gilt jetzt eine Maskenpflicht. (§ 3 Absatz 1 Nr. 11 und 12 sowie Absatz 2 Nr. 9 und 10)
- Ansammlungen werden auf 10 Personen begrenzt. Die Anzahl darf überschritten werden, wenn es sich ausschließlich um Personen maximal zweier Haushalte handelt (§ 9 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 3) oder wenn die Teilnehmer miteinander verwandt sind. Verwandt bedeutet hier: Personen,

die in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Kinder, einschließlich deren jeweiligen Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner (§ 9 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 und 2).

- Private Veranstaltungen (insbesondere private Feiern) sind auf maximal zehn Personen begrenzt. Die Anzahl darf überschritten werden, wenn es sich um Personen maximal zweier Haushalte handelt (§ 10 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2) oder wenn die Teilnehmer miteinander verwandt sind. Verwandt bedeutet hier: Personen, die in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Kinder, einschließlich deren jeweiligen Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner (§ 9 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 und 2).
- Die Teilnehmerzahl für sonstige Veranstaltungen wird auf 100 begrenzt (§ 10 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2). Für kulturelle Veranstaltungen gelten **gesonderte Regelungen**.

[Maßnahmen der Pandemiestufe 3 in Baden-Württemberg_\(PDF\)](#)

[Fragen und Antworten zu Ansammlungen in öffentlichen und privaten Räumen](#)

[Fragen und Antworten zu privaten Feiern und Veranstaltungen](#)

[Fragen und Antworten zur Maskenpflicht](#)

[Zur Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#)

Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst

Im Zuge der Ausrufung der **3. Pandemiestufe für das ganze Land Baden-Württemberg** wird die **Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst** angepasst. Die neuen Regelungen gelten ab Montag, 19. Oktober 2020.

- Die Maskenpflicht gilt nun auch an Hochschulen in Lehrveranstaltungen auf dem Sitzplatz. Dies gilt nicht im Bereich der Musikhochschulen und der Akademien nach dem **Akademienengesetz**. Hier gelten die in den Hygienekonzepten niedergelegten einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen je nach Instrument und Vortragsart. (vgl. § 3 Absatz 1 Nummer 4)
- Bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen der Kunst- und Kultureinrichtungen gilt nun eine generelle Maskenpflicht. Das heißt auf Verkehrswegen, Verkehrsflächen und in allen Publikumsbereichen. (vgl. § 3 Absatz 2)
- Hochschulgebäude dürfen nur noch zu Zwecken der Hochschule genutzt werden. Externe Veranstaltungen sind nicht erlaubt. (vgl. § 5 Absatz 1)
- Die Zulässigkeit und Ausgestaltung folgender Punkte regelt die jeweils entsprechende Corona-Verordnung (CoronaVO), vgl. § 5 Absatz 2 Nummer 1 bis Nummer 5:
 - Hochschulsport (**CoronaVO Sport**).
 - Gastronomisches Angebot, Veranstaltungen der Hochschulen und Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos (**§ 10 CoronaVO**).
 - Kindergärten und Kindertagesstätten (**CoronaVO Kita**).
 - Gästehäuser der Hochschulen und Studierendenwerke (**CoronaVO**).
 - Weitere Einrichtungen, insbesondere der Einzelhandel (**CoronaVO**).

- Bei Veranstaltungen in Kunst- und Kultureinrichtungen sowie in Kinos können abweichend von der Regelung in [§ 10 Absatz 1 Nummer 2 der Corona-Verordnung des Landes](#) bis zu 500 Personen teilnehmen. Dafür müssen den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden. Sie müssen auf den Verkehrswegen, Verkehrsflächen und in allen Publikumsbereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Veranstaltung muss einem im Vorhinein festgelegten Programm folgen. Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmenden muss das Hygienekonzept vorher den zuständigen Gesundheitsbehörden vorgelegt werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich. (vgl. § 5 Absatz 3)
- Die von dieser Verordnung erfassten Einrichtungen können im Rahmen des Hausrechts und unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügungen der hierfür zuständigen Stellen über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen treffen. (vgl. § 5a)
- Gruppen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung Mensen und Cafeterien benutzen. Die Gruppengröße ist in der [Corona-Verordnung des Landes unter § 9](#) auf zehn Personen beschränkt. (vgl. § 5b)

[Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst](#)

Änderungen zum 17. Oktober 2020 ✓

Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne und Testung

Nach der [Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne und Testung](#) gelten ab 17. Oktober 2020 weitere Ausnahmen von der Quarantänepflicht für Ein- und Rückreisende nach Baden-Württemberg:

- für Personen, die aus Gründen des Besuchs einer Bildungseinrichtung veranlasst in das Bundesgebiet einreisen, vgl. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3,
- für Personen, die aus Grenzregionen nach Baden-Württemberg einreisen und deren Aufenthalt weniger als 24 Stunden andauert (sogenannte 24-Stunden-Regelung) vgl. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5. Dazu zählen die Mandatsgebiete der [Oberschweizer Konferenz](#) und der [Internationalen Bodensee Konferenz](#), die nicht auf deutschem Staatsgebiet liegen, namentlich
 - in Österreich das Land Vorarlberg,
 - im Fürstentum Liechtenstein das gesamte Staatsgebiet,
 - in der Schweiz die Kantone Appenzell (Innerrhoden, Ausserrhoden), Aargau, Basel, Baselschweiz, Jura, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen, Thurgau und Zürich und
 - in Frankreich die Departements Bas-Rhin und Haut-Rhin.

[Fragen und Antworten zur Einreise und für Reiserückkehrer](#)

[Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne und Testung](#)

[Pressemitteilung vom 16. Oktober 2020: Weitere Ausnahmen zur Quarantänepflicht für Einreisende nach Baden-Württemberg](#)

[Pressemitteilung vom 16. Oktober 2020: Gegen Einschränkungen im Grenzverkehr](#)

Änderungen zum 16. Oktober 2020 ✓

Corona-Verordnung Schule

Mit den ab 16. Oktober 2020 gültigen Änderungen an der [Corona-Verordnung Schule](#) werden die Maßnahmen zum Infektionsschutz an den Schulen für den Fall verschärft, dass die [Pandemiestufe 3](#), also eine landesweite 7-Tages-Inzidenz von 35 und mehr Neuinfektionen je 100.000 Einwohner, ausgerufen wird. Für diesen Fall gilt unter anderem:

- die Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ab Klasse 5 in den weiterführenden Schulen sowie in den beruflichen Schulen auch auf den Unterricht,
- ein Betretungsverbot für Lehrkräfte, die sich weigern, eine Maske zu tragen,
- eine Einschränkung der Nutzung der Schulen für außerschulische Zwecke und eine Aussetzung außerunterrichtlicher Veranstaltungen,
- ein Verbot von Kontaktsportarten für den Sportunterricht.

[Pressemitteilung vom 15. Oktober 2020](#)

Corona-Verordnung religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen

Das Kultusministerium hat eine ausführende Verordnung zu Gottesdiensten, religiösen Veranstaltungen und Bestattungen erlassen. Die Verordnung gilt ab 16. Oktober 2020 und enthält Regelungen für den Fall, dass landesweit die [Pandemiestufe 3](#) erreicht ist.

[Verordnung des Kultusministeriums über Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen \(Corona-Verordnung religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen\)](#)

Änderungen zum 12. Oktober 2020 ✓

Die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg

Das generelle Betriebsverbot für Prostitutionsstätten wird aufgehoben. Die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von [§ 2 Absatz 3 Prostituiertenschutzgesetzes](#) ist wieder erlaubt, sofern die Räumlichkeit in der die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, von nicht mehr als zwei Personen genutzt wird.

In Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von [§ 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes](#) gilt die Maskenpflicht nach [§ 3 der Corona-Verordnung](#).

Es gelten die allgemeinen Infektionsschutzvorgaben nach § 14 der Corona-Verordnung. Dazu zählen die Hygieneanforderungen nach § 4 der Corona-Verordnung, ein Hygienekonzept nach § 5 der Corona-Verordnung und die Erfassung der Kontaktdaten des Kunden oder der Kundin nach § 6 der Corona-Verordnung.

[Die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#)

Änderungen zum 11. Oktober 2020 ✓

Die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg

Personen, die falsche Kontaktangaben in Gaststätten, Veranstaltungen oder anderen Dienstleistungen machen, können mit einem Bußgeld belegt werden. Wer sich weigert, seine Kontaktdaten richtig und komplett anzugeben, darf das gastronomische Angebot, das Geschäft oder die Veranstaltung nicht besuchen beziehungsweise die Dienstleistung nicht in Anspruch nehmen.

[Mehr](#)

Änderungen zum 9. Oktober 2020 ✓

Corona-Verordnung Sport

Künftig dürfen bei Profisportveranstaltungen bis zu vier Zuschauerinnen und Zuschauern ohne Abstand zusammen sitzen, sofern sie ihre Tickets mit derselben Rechnungsadresse oder demselben digitalen Warenkorb bestellt haben (§ 4 Absatz 5 Nummer 1).

Änderungen zum 30. September 2020 ✓

Die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg

- Die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg wird bis zum 30. November 2020 verlängert.
- Die Maskenpflicht gilt nun auch für Kundinnen und Kunden in Gaststätten, Restaurants, Bars etc., wenn Sie sich nicht am Platz befinden – etwa auf dem Weg zum Tisch, zur Toilette oder zum Buffet.
- Die Maskenpflicht gilt ferner nun auch in Freizeitparks und Vergnügungsstätten in geschlossenen Räumen und in Wartebereichen.
- Es gibt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot bei Verstoß gegen die Maskenpflicht.
- Beim praktischen Fahr-, Boots- oder Flugunterricht sowie bei praktischen Prüfungen gilt nun ebenfalls eine Maskenpflicht.
- Wer aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen kann, muss dies nun in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen.

- Verantwortliche müssen Besucherinnen und Besucher sowie Kundinnen und Kunden ihrer Einrichtungen bzw. Geschäfte über die Maskenpflicht informieren.
- Die Beschreibung der **typischen Symptome** einer COVID-19 Erkrankung wird an die neuesten Erkenntnisse der Robert Koch-Instituts angepasst.
- Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmenden bleiben weiterhin untersagt.
- Die §§ 4 bis 8 gelten künftig auch für Boots- und Flugschulen (Hygieneanforderungen, Hygienekonzepte, Datenverarbeitung, Zutritts- und Teilnahmeverbot sowie Arbeitsschutz).
- Die Beschränkungen für Veranstaltungen und Betriebsverbote werden unabhängig von der Laufzeit der Verordnung laufend im Hinblick auf das aktuelle Infektionsgeschehen überprüft und gegebenenfalls umgehend angepasst.

[Änderungen der Corona-Verordnung ab 30. September](#)

[Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#)

Änderungen zum 25. September 2020 ✓

Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst

- Diese Verordnung ist neu und tritt voraussichtlich am 25. September 2020 in Kraft.
- Die Regelungen der Verordnung gelten für staatliche Hochschulen, staatlich anerkannte Hochschulen, Akademien nach dem **Akademien-gesetz** sowie die Studierendenwerke. Ausgenommen ist die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- Die Verordnung enthält zudem ergänzende Anforderungen für Veranstaltungen in Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos.
- Der Mindestabstand von 1,50 Metern gilt in allen Räumen und auf allen Flächen,
- in denen Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Zugangs- und Zulassungsverfahren stattfinden wie etwa Seminarräume, Vorlesungssäle, Prüfungsgebäude und Sekretariate zur Im- oder Exmatrikulation.
- die die Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums nutzen, wie etwa die Bibliothek, Aufenthaltsräume oder Computerräume.
- die Verkehrsflächen darstellen, dazu zählen beispielsweise Tür- und Eingangsbereiche, Durchgänge, Flure, Treppenhäuser und Sanitäranlagen.
- Ausnahmen von der allgemeinen Abstandsregel sind nach der allgemeinen **Corona-Verordnung** möglich (etwa unzumutbar im Einzelfall, Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ausreichender Infektionsschutz gewährleistet) sowie darüber hinausgehende Ausnahmen sind möglich, wenn die Lehre in einer einzigen konstanten Gruppe von bis zu 35 Personen stattfindet und angemessene Hygieneschutzmaßnahmen, wie regelmäßiges Desinfizieren der Oberflächen und Lüften eingehalten werden. Diese 35 Gruppenmitglieder dürfen keinen weiteren Gruppen angehören. Diese Ausnahmen müssen dem Gesundheitsamt in einem Hygienekonzept vorgelegt werden.
- In den Hochschulgebäuden muss in den Fluren, Eingangsbereichen und Durchgängen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Dies gilt auch für Laufwege in Veranstaltungen der Hochschulen, die in einer festen Gruppe stattfinden, bis der Platz eingenommen ist.

- Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mensen gilt bei direktem Kundenkontakt die Maskenpflicht. Für Besucherinnen und Besucher der Mensen gilt die Maskenpflicht auf Verkehrsflächen und -wegen, also etwa bei der Essensausgabe oder auf dem Weg zum Tisch.
- Die Maskenpflicht gilt bei Veranstaltungen in Kunst- und Kultureinrichtungen sowie in Kinos solange die Besucherinnen und Besucher sich nicht auf ihrem fest zugewiesenen Platz befinden.
- Hochschulen müssen in den folgenden Fällen die Daten der anwesenden Personen erheben und vier Wochen speichern (Corona-Verordnung § 6):
 - Auf Veranstaltungen, die zeitlich und räumlich begrenzt sind. Bei Veranstaltungsreihen muss die Hochschule die Daten für jeden einzelnen Termin erheben.
 - Bei der Nutzung von Bibliotheken und sonstigen wissenschaftlichen oder betrieblichen Einrichtungen. Wenn bestellte Medien nur abgeholt oder zurückgebracht werden muss eine Datenerhebung nicht zwingen erfolgen.
 - In Räumen die für das Studium genutzt werden und für die eine Voranmeldung vorgesehen ist und nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen genutzt werden, wie etwa Übungs-, Lern- und Arbeitsräumen und Bibliotheken.
 - in Mensen, Cafeterien oder ähnlichen Einrichtungen mit Besucherverkehr. Ausgenommen sind dabei Angebote von Getränken und Speisen, die zum Mitnehmen sind.
 - in Studierendensekretariaten und anderen beratungs- und Verwaltungseinrichtungen mit Besucherverkehr.
- Die Regelungen zum Allgemeinen Hochschulsport richten sich nach den Vorschriften der Corona-Verordnung Sport.
- Die Regelungen zum gastronomischen Angebot einschließlich der Ausgabe von sofort verzehrbaren Speisen und Getränken richten sich nach den Vorschriften der allgemeinen Corona-Verordnung. Dies beinhaltet die Abstandsregelungen, das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung sowie die Dokumentationspflicht der Kundinnen und Kunden durch den Betreiber.
- Die Regelungen zum Betrieb von Gästehäusern der Hochschulen und Studienwerke richten sich nach den Vorschriften der allgemeinen Corona-Verordnung. Dies beinhaltet die Abstandsregelungen, das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung sowie die Dokumentationspflicht der Kundinnen und Kunden durch den Betreiber.
- Die Regelungen zum Betrieb von weiteren Einrichtungen (z.B. des Einzelhandels) richten sich nach den Vorschriften der allgemeinen Corona-Verordnung. Dies beinhaltet die Abstandsregelungen sowie das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung.

[Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst](#)

[Meldung: Neue Corona-Verordnung zum Studienbetrieb](#)

Änderungen zum 19. September 2020 ✓

Corona-Verordnung Sport

- Die neue Verordnung setzt den Beschluss der Länder um, probeweise bei Sportveranstaltungen wieder Publikum unter strengen Auflagen zuzulassen.
- Sie gilt ab dem 19. September 2020.

- Zuschauerinnen und Zuschauer muss ein fester Sitzplatz zugewiesen werden. Dabei müssen sie einen Mindestabstand von 1,5 Metern in alle Richtungen einhalten. Ausnahmen gibt es, wenn die Personen etwa einem gleichen Haushalt angehören oder in gerade Linie miteinander verwandt sind, deren Geschwister und Nachkommen einschließlich der deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
- Wenn die Zuschauerinnen und Zuschauer nicht auf ihrem fest zugewiesenen Plätzen sitzen, müssen sie eine Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) tragen. Dies gilt nicht
 - für Kinder unter sechs Jahren,
 - wenn dies aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist und durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden kann,
 - unmittelbar während des Essens oder Trinkens oder
 - wenn ein anderer mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist, etwa durch eine bauliche Abtrennung mit einer Plexiglaswand.
- Die maximal zulässige Zuschauerzahl orientiert sich an der im Regelbetrieb maximal zulässigen Zuschauerzahl.
 - Finden im Regelbetrieb in der Halle, Stadium oder Sportstätte bis zu 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauer Platz, so dürfen maximal 1.000 Zuschauerinnen und Zuschauer teilnehmen – wobei die Abstandsregel einzuhalten ist. Es dürfen also nur so viele Zuschauerinnen und Zuschauer teilnehmen, wie es die Einhaltung der Abstandsregel zulässt.
 - Bei Hallen, Stadien oder anderen Sportstätten, die im Regelbetrieb mehr als 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauer fassen, dürfen maximal 20 Prozent der Plätze belegt werden.
- Der probeweise Publikumsbetrieb ist nur erlaubt, wenn im Stadt- oder Landkreis der Sportveranstaltung am Tag vor der Veranstaltung die 7-Tage-Inzidenz unter 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner liegt.
- Es dürfen nur personalisierte Tickets verkauft werden. Der Verkauf von Tickets über die Gastmannschaften (Gästablock) ist nicht erlaubt.
- Es darf kein Alkohol ausgeschenkt werden. Sichtbar alkoholisierte Menschen dürfen nicht teilnehmen.
- In das Hygienekonzept muss der Veranstalter auch die Kapazitäten und die Umsetzbarkeit der Abstandsregeln bei Personenströmen und Warteschlangen sowohl bei der An- und Abreise der Fans als auch in der Gastronomie und im Sanitärbereich berücksichtigen. Zudem muss der Veranstalter im Hygienekonzept die regelmäßige und ausreichende Lüftung der Innenräume darlegen.

[Corona-Verordnung Sport](#)

[Meldung: Wieder Fans in Hallen und Stadien erlaubt](#)

Änderungen zum 14. September 2020 ✓

Corona-Verordnung Schule

- Die Regelungen gelten für Schulen und auch für Grundschulförderklassen und Schulkindergärten.

- Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Beschäftigte sowie Erziehungsberechtigte müssen über die aktuell **geltenden Hygienevorgaben des Kultusministeriums** informiert werden.
- Alle anwesenden Personen müssen an den weiterführenden Schulen, beruflichen Schulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe (5. Klasse), auf schulischen Begegnungsflächen wie etwa Fluren, Treppenhäusern, Toiletten und Pausenhöfen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Maskenpflicht gilt nicht im Unterricht, da hier feste Gruppen zusammenkommen.
- Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigte und alle weiteren Personen müssen untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Zu und zwischen den Schülerinnen und Schülern gilt dies nicht.
- Eine Durchmischung von Klassen oder Lerngruppen bei Schulbeginn und -ende sowie in den Pausen soll durch schulorganisatorische Maßnahmen vermieden werden.
- Die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in den Toiletten aufhalten, ist zu begrenzen.
- Beim Betrieb der Schulmensen und dem gemeinsamen Verzehr von Speisen muss darauf geachtet werden, dass möglichst konstante Gruppen zusammenkommen und die Tische zwischen den Schichten gereinigt werden. Pausen- bzw. Kioskverkauf sind erlaubt.
- Sofern keine Lüftungs-Anlage vorhanden ist, müssen alle Räume, in denen sich Personen aufhalten, mehrmals täglich gelüftet werden. Unterrichtsräume sind alle 45 Minuten zu lüften.
- Handkontaktflächen müssen regelmäßig mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden. Werden diese Flächen häufig genutzt, muss die Reinigung mindestens einmal täglich erfolgen.
- Es müssen genügend Handwaschmittel, nicht wiederverwendbare Papierhandtücher oder alternativ Handdesinfektionsmittel bzw. hygienische Handtrockenvorrichtungen bereitgestellt werden.
- Klassen und Lerngruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt werden, sodass so wenige Kontaktpersonen wie möglich aufeinandertreffen.
- Wenn es erforderlich ist, um das Unterrichtsangebot zu realisieren, sind klassenübergreifende Gruppen innerhalb der Jahrgangsstufe zulässig.
- Jahrgangs- und schulübergreifende Gruppenbildungen sind prinzipiell ausgeschlossen. Sie sind im Ausnahmefall nur dann zulässig, wenn sie konstant in dieser Form zusammengesetzt sind bzw. zu und zwischen den Schülern ein Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten wird.
- Außerdem sind jahrgangs- und schulübergreifende Gruppenbildungen in der gymnasialen Oberstufe sowie an beruflichen Schulen erlaubt, um bestimmte Angebote gemäß § 2 Absatz 2, Ziffern 2 sowie 3 a) und b) der **Corona-Verordnung für Schulen** zu ermöglichen.
- Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten ist unter bestimmten Bedingungen nach § 2, Absatz 3 der **Corona-Verordnung für Schulen** erlaubt.
- Der Sportunterricht und außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen können nur stattfinden, wenn jede Sportgruppe oder Klasse einen festgelegten Bereich der Sportanlage alleine nutzt und ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Sportgruppen oder weiteren Personen eingehalten wird.
- Trainingsutensilien des Anbieters/Betreibers dürfen verwendet werden. Bei einem möglichen Kontakt zu den Schleimhäuten müssen diese vor jeder Verwendung gereinigt werden.
- Die Anforderungen für den Sportunterricht schließen den Schwimmunterricht sowie außerschulische Schwimmangebote entsprechend mit ein.
- Wege zwischen Unterrichtsstätten dürfen in Klassenstärke zurückgelegt werden.

- Bis zum 1. Februar 2021 dürfen keine mehrtägigen außerunterrichtlichen Veranstaltungen stattfinden. Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen sind jedoch zulässig. Wenn diese außerhalb des Schulgeländes stattfinden, gilt die Klassenstärke als Obergrenze der zulässigen Personenzahl. Für außerunterrichtliche Veranstaltungen wie zum Beispiel Abschlussfeiern gilt [§ 10 der Corona-Verordnung](#).
- Außerschulische Personen dürfen mit Zustimmung der Schulleitung am Schulbetrieb mitwirken. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder einer anderen dienstrechtlichen Grundlage im Schulbetrieb tätig sind.
- Wenn der Unterricht für einzelne Schülerinnen und Schüler oder für eine ganze Klasse oder Lerngruppe nicht in der Präsenz stattfinden kann, findet Fernunterricht statt.
- Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Fernunterricht unterliegt der Schulpflicht.
- Der Ganztagsbetrieb findet in möglichst konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist im Ganztagsbetrieb soweit wie möglich zu vermeiden.
- Die Vorgaben zur Maskenpflicht an Schulen gelten auch bei Ganztagsangeboten.
- Weitere Bestimmungen zum Ganztagsbetrieb und kommunalen Betreuungsangeboten wie Horten finden sich in [§ 3 der Corona-Verordnung Schulen](#).
- Schulveranstaltungen (einschließlich der Sitzungen der schulischen Gremien) finden nach Maßgabe der §§ 2 Absatz 2 sowie 9 und 10 der [allgemeinen Corona-Verordnung](#) statt.
- Räume und Plätze der Schulen dürfen für nichtschulische Zwecke verwendet werden, wenn sich schulische und nichtschulische Nutzerinnen und Nutzer nicht treffen und die Räumlichkeiten zwischen beiden Nutzungen gereinigt werden.
- Die schulische Nutzung hat Vorrang vor der Nutzung für andere Zwecke. Die Gestattung einer außerschulischen Nutzung richtet sich nach [§ 51 Schulgesetz](#).
- Schülerinnen und Schüler sowie Kinder sind von der Teilnahme am Betrieb der jeweiligen Einrichtungen ausgeschlossen, wenn sie in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen und seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, sie für SARS-CoV-2 typische Symptome aufweisen oder für die entgegen der Aufforderung der Einrichtung keine Erklärung nach [§ 6 Absatz 2 der Corona-Verordnung Schule](#) vorgelegt wurde.

Corona-Verordnung Schule

[Meldung: So viel Präsenzunterricht im neuen Schuljahr wie möglich](#)

[Kultusministerium: Häufige Fragen und Antworten zum Schul- und Kitabetrieb](#)

Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen

- Redaktionelle Änderungen* und Präzisierungen.
- Für den Unterricht in Gruppen gelten bezüglich der Personenzahl nun die Vorgaben von [§ 9 Absatz 1 der allgemeinen Corona-Verordnung](#).
- Die bisherigen Vorgaben für die Reinigung von Instrumenten, Schlägeln, Mundstücken, Werkzeugen, Mediengeräten und Arbeitsmitteln gelten nun wieder für alle Bereiche und nicht nur beim Unterricht an Blasinstrumenten.

- Während der gesamten Unterrichtszeit in Gesang und an Blasinstrumenten gilt nun einheitlich ein Abstand von mindestens zwei Metern in alle Richtungen.
- Die Empfehlung einer Schutzwand gilt nur zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern.
- Hygienevorschriften sind einzuhalten, der Dokumentationspflicht ist nachzukommen.

[Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen](#)

Corona-Verordnung Sport

- Im Anwendungsbereich (§ 1) werden nun bisher nicht genannte Räumlichkeiten und Orte aufgenommen, in denen nur temporär Sport getrieben wird. Darunter fallen beispielsweise Nebenräume in Gaststätten, Gemeindehäuser, aber auch der Sportbetrieb im öffentlichen Raum.
- Für Trainings- und Übungssituationen (§ 3) kann von der in **§ 9 Absatz 1 der Corona-Verordnung** genannten Personenzahl abgewichen werden, wenn Sportlerinnen und Sportler einen individuellen Standort beibehalten oder Trainings- und Übungsgeräte mit Mindestabstand von 1,5 Metern platziert sind. So können z.B. Yogakurse stattfinden oder Zirkeltraining-Einheiten durchgeführt werden. Auch Mannschaftssportarten, für deren Durchführung eine Personenzahl zwingend erforderlich ist, die größer ist als die in § 9 Absatz 1 genannte, sind jetzt möglich.
- Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportwettkämpfen sind grundsätzlich willkommen, jedoch wird in § 4 Absatz 3 die Gesamtpersonenanzahl auf 500 begrenzt. Diese Zahl beinhaltet Sportlerinnen und Sportler sowie Zuschauerinnen und Zuschauer.
- Zusätzlich wurden Sportunterricht und Schulsportveranstaltungen außerhalb des Unterrichts neu aufgenommen (§ 5). Der neue Teil gibt Auskunft zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung, Anzahl der Teilnehmenden, Nutzungsbereichen und Abständen.

[Corona-Verordnung Sport](#)

Corona-Verordnung Bäder und Saunen

- Der im Verein betriebene Schwimmsport ist in § 3 geregelt und richtet sich im Wesentlichen nach der **Corona-Verordnung Sport**. Die bisherigen Regelungen, zum Beispiel Einbahnverkehr und Aufschwimmen verboten, entfallen.
- Schwimmunterricht in Schulen ist erlaubt, wenn die Obergrenze der Klassenstärke eingehalten wird. Die Gruppe muss einen Bereich des Schwimmbeckens alleine nutzen und für die Lehrkräfte gilt der Mindestabstand von 1,5 Metern. Zwischen den Schülerinnen und Schülern innerhalb ihrer Klasse gilt das Abstandsgebot nicht, zu anderen Badegästen jedoch schon.
- Für den Bereich der Saunen ist die wesentliche Änderung, dass Aufgüsse wieder zugelassen sind. Das sogenannte „Verwedeln“ bleibt aber weiterhin verboten. Anlagen mit Aerosolbildung, wie etwa Dampfbäder, bleiben weiterhin geschlossen. Da hier nur geringe Temperaturen erreicht werden, ist das Infektionsrisiko höher.

[Corona-Verordnung Bäder und Saunen](#)



Änderungen zum 11. September 2020

- **Corona-Verordnung Saisonarbeit in der Landwirtschaft**

Diese Verordnung ist neu.

Es gilt eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Betriebsstätte (§ 3 Absatz 1).

Beschäftigte in landwirtschaftlichen Betrieben müssen sich vor der erstmaligen Tätigkeitsaufnahme (§ 4 Absatz 2 Satz 1) auf SARS-CoV-2 testen lassen und wenn diese bis 14 Tage vor Inkrafttreten der Testpflicht stattfand (§ 4 Absatz 2 Satz 2).

Empfehlung eines weiteren Tests sieben Tage nach der ersten Testung.

Daten bezüglich der Arbeitszeiten, Einsatzorte und Arbeitsgruppen werden erhoben und gespeichert (§ 6 Absatz 1).

Der Betreiber ist dazu verpflichtet, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfassend zu informieren. Hinweise auf die Änderung der Arbeitsläufe und Vorgaben sowie auf typische Symptome einer Corona-Infektion (§ 9 Absatz 1 Nummer 1) sind dabei besonders wichtig. Ausstattung der Beschäftigten mit persönlicher Schutzausrüstung (§ 9 Absatz 1 Nummer 3).

Änderungen zum 29. August 2020 ✓

Corona-Verordnung Einreise, Quarantäne und Testpflicht

- Verordnung wurde komplett neu gefasst.
- Einführung von Begriffsbestimmungen Risikogebiet und ärztliches Zeugnis in Anlehnung an die Bundes-Testpflicht-Verordnung des Bundes (§ 1, Absatz 1 und 2)
- Begründung der Vorlagepflicht des ärztlichen Zeugnisses für Einreisende aus Risikogebieten. Dadurch wird die Testpflicht für Einreisende aus Risikogebieten verbindlich festgeschrieben (§ 2).
- Gleiche Ausnahmen von der Testpflicht und der Pflicht zur Quarantäne.
- Aussteigekarte wird als ausreichende Information der zuständigen Behörde qualifiziert (§ 3 Absatz 2 Satz 3).
- Streichung von § 2 Absatz 1 Ziffer 2, Ausnahmeregelungen der Quarantänepflicht für systemrelevante Berufe.
- Streichung von § 2 Absatz 1 Ziffer 4, der Ausnahmeregelung der Quarantänepflicht für Schülerinnen und Schüler.
- Einführung einer Ausnahme der Quarantänepflicht für Angehörige der alliierten Streitkräfte (§ 4 Absatz 3 Nr. 2).
- Anpassung der entsprechenden Ordnungswidrigkeitenregelungen (§ 6).
- Die Verordnung tritt jetzt gemeinsam mit der **Corona-Verordnung des Landes** außer Kraft (§ 7).
- **Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen:**
 - Redaktionelle Anpassungen*
 - Anpassung der Symptome von COVID-19. „Husten“ wurde in „trockener Husten“ geändert. (§ 2, Absatz 3, Nr. 2.; § 3, Absatz 6, Nr. 2; § 4, Absatz 4, Nr. 2; § 5, Absatz 4, Nr. 2; § 6, Absatz 1, Nr. 2).
 - Anpassung der Ordnungswidrigkeiten (§ 7).

Änderung des Gültigkeitszeitraums. Die Verordnung tritt jetzt gemeinsam mit der [Corona-Verordnung des Landes](#) außer Kraft (§ 8).

- [Corona-Verordnung Messen:](#)

Redaktionelle Anpassungen*

Der § 2, Absatz 2 „Besucherinnen und Besuchern soll auf Messen, Ausstellungen und in Ausstellungsbereichen von Kongressen an einzelnen Ständen, soweit möglich, ein fester Platz zugewiesen werden. Sitz- und Stehplätze sind, beispielsweise durch Freilassen oder durch Herstellen eines ausreichenden Abstandes zwischen den Sitz- oder Stehplätzen, so anzuordnen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann.“ wurde gestrichen

Ausnahmen von der Maskenpflicht sind nun an die Regelungen in der [Corona-Verordnung des Landes](#) gekoppelt § 3 (2) Nr. 2 (medizinische Ausnahmen) und § 3 (2) Nr. 6 (gleichwertiger baulicher Schutz, etwa durch Plexiglaswände).

Regelungen aus der Messen-Verordnung die auf die Corona-Verordnung des Landes verweisen bleiben in Kraft, auch wenn die jeweilige Regelung in der Corona-Verordnung nicht mehr gilt (§ 6).

Änderung des Gültigkeitszeitraums. Die Verordnung tritt jetzt gemeinsam mit der [Corona-Verordnung des Landes](#) außer Kraft (§ 7). Die geplanten Aufhebungen der § 2, § 3 Absatz 1 und § 4 und 5 am 31. August 2020 entfallen.

[Corona-Verordnung Datenverarbeitung:](#)

Die Verordnung tritt jetzt gemeinsam mit der [Corona-Verordnung des Landes](#) außer Kraft (§ 4).

[Corona-Verordnung Einreise, Quarantäne und Testpflicht](#)

Corona-Verordnung Kinder- und Jugendsozialarbeit und sonstige Angebote

- Ab dem 14. September gilt eine Empfehlung, dass Personen ab 11 Jahren auf Fluren und in Toiletten sowie Treppenhäusern eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen sollen (§ 3, Absatz 3).
- Änderung des Gültigkeitszeitraums. Die Verordnung tritt jetzt gemeinsam mit der [Corona-Verordnung des Landes](#) außer Kraft (§ 5).

[Corona-Verordnung Kinder- und Jugendsozialarbeit und sonstige Angebote](#)

Corona-Verordnung Beherbergungsverbot

- Redaktionelle Anpassungen*
- Die Verordnung tritt jetzt gemeinsam mit der [Corona-Verordnung des Landes](#) außer Kraft (§ 5).

[Corona-Verordnung Beherbergungsverbot](#)

Corona-Verordnung zur Einschränkung des Betriebs von Werkstätten für behinderte Menschen und anderen Angeboten

- Anpassung der Symptome von COVID-19. „Husten“ wurde in „trockener Husten“ geändert (§ 4, Absatz 1, Nr. 2)
- Änderung des Gültigkeitszeitraums. Die Verordnung tritt jetzt gemeinsam mit der [Corona-Verordnung des Landes](#) außer Kraft (§ 5).

[Corona-Verordnung zur Einschränkung des Betriebs von Werkstätten für behinderte Menschen und anderen Angeboten](#)

Corona-Verordnung Bäder und Saunen

- Die Gültigkeit der Verordnung wurde bis 13. September verlängert (§ 15).

[Corona-Verordnung Bäder und Saunen](#)

Corona-Verordnung Sport

- Die Gültigkeit der Verordnung wurde bis 13. September verlängert (§ 7).

[Corona-Verordnung Sport](#)

Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen

- Die Gültigkeit der Verordnung wurde bis 13. September verlängert (§ 4).

[Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen](#)

Corona-Verordnung Reisebusse

- Änderung des Gültigkeitszeitraums. Die Verordnung tritt jetzt gemeinsam mit der [Corona-Verordnung des Landes](#) außer Kraft (§ 10).

[Corona-Verordnung Reisebusse](#)

*Redaktionelle Anpassungen sind lediglich textliche Änderungen, die die Regelungen der Verordnung nicht beeinflussen.

Mit unserem [Messenger-Service](#) bekommen Sie immer alle Änderungen und wichtige Informationen aktuell als Pushnachricht auf ihr Mobiltelefon.

[Übersicht der Corona-Verordnungen des Landes](#)

[Fragen und Antworten rund um Corona und die Verordnungen in Baden-Württemberg](#)

[Alle Infos zu Corona in Baden-Württemberg](#)

*Redaktionelle Anpassungen sind lediglich textliche Änderungen, die die Regelungen der Verordnung nicht beeinflussen.